

Hauptmannschaftsvertrag

1479 schloss Abt Ulrich Rösch mit den Schirmorten den Hauptmannschaftsvertrag. Die vier Stände stellten abwechselungsweise auf zwei Jahre einen Hauptmann. Seine beeidete Aufgabe und Funktion war, den Nutzen des Stiftes zu fördern und den Abt zu schützen im Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, des Landes und seiner Leute sowie der übrigen Rechtsamen. Abt Ulrich hat dabei seine Herrschaftsausübung freiwillig beschnitten, um die Eidgenossen enger an sich und seine Politik zu binden. Zur Stadt Wil hatte der Hauptmann keine nähere Beziehung. 1501 erhielt die Abtei beschränktes Stimmrecht in der eidgenössischen Tagsatzung, 1665 dann den ständigen Beisitz nach dem Rang als erster der Zugewandten Orte.

Zuerst erledigte der Hauptmann seine Amtsgeschäfte an seinem jeweiligen Wohnort. Erst 1551 erfolgte der Ankauf des Hauptmannshauses um 428 Gulden vom Kloster Fischingen. Der Hauptmann behielt wie bisher seine zweijährige Amtszeit und gehörte dem Pfalzrat an.

Die rechtliche Doppelstellung des Stiftes zwischen Reich und Eidgenossenschaft gehört in der Folge zu den Eigentümlichkeiten des st. gallischen Klosterstaates. Als Reichsfürsten hatten die St. Galler Äbte Sitz und Stimme im Reichstag, als Zugewandte der Eidgenossen in der Tagsatzung. "Wie sie sich dem Reich gegenüber auf ihre Qualität als Eidgenossen beriefen, so war es ihnen bequem, mitunter den Eidgenossen gegenüber den Reichsfürsten hervorzukehren, um den Kaiser, ihren Oberlehensherrn ausspielen zu können. Je nach Beschaffenheit des Wetters zogen sie bald Schweizer-, bald Schwabenhosen an, und mehr als einmal bedrohte diese Amphiennatur des Abtes die Schweiz mit schweren Gefahren".

(Ruckstuhl, Benno; Die Altstadt von Wil, Wil 1998)